

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Stellungnahme der Verwaltung zum Antrag der Fraktion BVB FW/Plan B zu Grundsätzen für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2019 Drucksache 5-3677/18-KT

Im Vorbehaltskatalog des § 28 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf sind eine Reihe von Zuständigkeiten geregelt, die ausschließlich beim Kreistag liegen. Es handelt sich hierbei um Entscheidungszuständigkeiten, die weder der Kreisausschuss noch die Landrätin an Stelle des Kreistages treffen können. Das bedeutet, dass der Kreistag abschließend die Sach- oder Personalentscheidungen treffen muss.

Nach § 28 Absatz 2 Nr. 1 BbgKVerf entscheidet der Kreistag über die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll. Diese allgemeinen Grundsätze müssen sich auch auf grundsätzliche Fragen beschränken. Dabei sind die gesetzlichen Kompetenzen der Landrätin und speziell den Haushalt betreffend, auch des Kämmerers zu beachten.

Für die Aufstellung des Haushaltes gelten die spezialgesetzlichen Regelungen der Kommunalverfassung (Kapitel 3 Gemeindefirtschaft, Abschnitt 1 Haushaltswirtschaft). Der Kreistag verfügt **nicht** über die Organkompetenz für die Aufstellung des Haushaltes.

Nach § 67 Abs. 1 BbgKVerf stellt der Kämmerer den Entwurf der Haushaltssatzung auf und legt ihn der Hauptverwaltungsbeamtin zur Feststellung vor. Die Kommunalverfassung räumt dem Kämmerer hier eine besondere Stellung ein. Dieser speziellen Aufgabe kann sich der Kämmerer weder entziehen, noch kann sie ihm entzogen werden.

Bei der Planung und Führung der Haushaltswirtschaft sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze nach § 63 BbgKVerf einzuhalten. Diese Verpflichtung ergibt sich sowohl für den Kämmerer als auch für die gesamte Verwaltung aus der brandenburgischen Kommunalverfassung.

Oberstes Gebot der kommunalen Haushaltswirtschaft ist der Haushaltsausgleich. Kann dieser primär nicht erreicht werden, sehen sowohl die Kommunalverfassung (§ 63 Abs. 5 BbgKVerf) als auch die Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (§ 26 KomHKV) ein mehrstufiges Verfahren zur Heranziehung von Ersatzdeckungsmitteln vor.

Der Kämmerer legt den von ihm aufgestellten Entwurf der Landrätin zur Feststellung vor. Nach der Feststellung leitet die Landrätin den Entwurf dem Kreistag zu.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 15 BbgKVerf beschließt der Kreistag über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019. Diese Beschlussfassung liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Kreistages.

Es ist dem Kreistag unbenommen, über die Haushaltssatzung in veränderter Form zu beschließen. Allerdings ist auch der Kreistag an die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze gebunden.

Dem Kreistag wird empfohlen, den Antrag aus den vorgenannten Gründen abzulehnen.

Wehlan

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>